

## Anlage zur Bauaufsichtsgebührensatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen nebst Verwaltungskostenverzeichnis vom 19.11.2012 (Gesetz- und Verordnungsblatt I Seite 484), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 958), und der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 11.12.2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt I Seite 763)

Nummer	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EURO
<b>6</b>	<b>Bauen und Wohnen</b>		
<b>61</b>	<b>Baugenehmigung</b>		
611	nach Paragraph 65 Hessische Bauordnung (Vereinfachtes Verfahren) für bauliche Anlagen, die keine Sonderbauten sind und nicht nach Paragraph 63 Hessische Bauordnung baugenehmigungsfrei oder nach Paragraph 64 Hessische Bauordnung genehmigungsfrei gestellt sind, oder aufgrund eines Antrags der Bauherrschaft nach Paragraph 62 Absatz 3 Hessische Bauordnung	je 1.000 Euro Rohbausumme	6 mind. 60
6111	Im Falle der fiktiven Genehmigung des Bauantrages oder der Bauvoranfrage für die Eingangsbestätigung nach Paragraph 65 Absatz 2 Satz 1 Hessische Bauordnung		55 bis 145
6112	Bestätigung über den Ablauf der Frist des Paragraphen 65 Absatz 2 Satz 3 Hessische Bauordnung auf Antrag der Bauherrschaft		55
612	Nach Paragraph 66 Hessische Bauordnung aufgrund eines Antrages der Bauherrschaft nach Paragraph 62 Absatz 3 Hessische Bauordnung	je 1.000 Euro Rohbausumme	9 mind. 60
613	nach Paragraph 66 Hessische Bauordnung (Baugenehmigungsverfahren) für Sonderbauten sowie zugehörige Nebengebäude und Nebenanlagen	je 1.000 Euro Rohbausumme	15 mind. 80
614	Für den Abbruch von baulichen Anlagen oder Teilen davon		
6141	mit mehr als 300 Kubikmeter und bis 1.000 Kubikmeter umbauten Raums		60 bis 220
6142	mit mehr als 1.000 Kubikmeter und bis 10.000 Kubikmeter umbauten Raums		220 bis 385
6143	mit mehr als 10.000 Kubikmeter umbauten Raums		440 bis 825
6144	in besonders schwierigen Fällen (zum Beispiel Sonderbauten, bei schwieriger Gründung und/oder möglicher Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken nach den eingeführten Technischen Baubestimmungen – Regeln zur Bemessung und zur Ausführung Grundbau)		825 bis 14.300

## Anlage zur Bauaufsichtsgebührensatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen nebst Verwaltungskostenverzeichnis vom 19.11.2012 (Gesetz- und Verordnungsblatt I Seite 484), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 958), und der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 11.12.2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt I Seite 763)

Nummer	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EURO
6145	Für Baumaßnahmen, für die ein Brutto-Rauminhalt (Kubikmeter umbauten Raums) nicht errechnet werden kann (zum Beispiel Lagerplätze, Stellplätze, Parkplätze, Spiel- und Sportanlagen), ist an Stelle des umbauten Raums (Kubikmeter) in Nr. 6141 bis 6144 auf die Fläche (Quadratmeter) abzustellen.		
615	für Aufschüttungen, Abgrabungen und Einrichtung von Lager-, Abstell- oder Ausstellungsplätzen		65 bis 3.550
616	Schließt die Baugenehmigung Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften ein oder wird eine solche Genehmigung mit der Baugenehmigung erteilt, werden Zuschläge erhoben für		
6161	Die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung bei Bauvorhaben mit einem umbauten Raum		
61611	bis 1.000 Kubikmeter	10 von Hundert von Nummer 611 bis 615	
61612	von mehr als 1.000 Kubikmeter bis 10.000 Kubikmeter	7 von Hundert von Nummer 611 bis 615	mindestens 55
61613	von mehr als 10.000 Kubikmeter	4 von Hundert von Nummer 611 bis 615	mindestens 330
61614	Für Baumaßnahmen, für die ein Brutto-Rauminhalt (Kubikmeter umbauten Raums) nicht errechnet werden kann (zum Beispiel Lagerplätze, Stellplätze, Parkplätze, Spiel- und Sportanlagen), ist an Stelle des umbauten Raums (Kubikmeter) in Nummer 61611 bis 61613 auf die Fläche (Quadratmeter) abzustellen.		
6162	die denkmalschutzrechtliche Genehmigung		40 bis 330
6163	die wasserrechtliche Genehmigung		40 bis 715
6164	die immissionsschutzrechtliche Genehmigung		40 bis 1.450
6165	Genehmigung nach anderen Rechtsbereichen		40 bis 720

## Anlage zur Bauaufsichtsgebührensatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen nebst Verwaltungskostenverzeichnis vom 19.11.2012 (Gesetz- und Verordnungsblatt I Seite 484), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 958), und der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 11.12.2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt I Seite 763)

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EURO
617	Vorhaben in öffentlicher Trägerschaft		
6171	Zustimmung nach Paragraf 79 Hessische Bauordnung	50 von Hundert von Nummer 612 bis 615, 613, 632	
6172	Zurückweisung eines Zustimmungsantrags wegen Unvollständigkeit (Paragraf 79 Absatz 3 in Verbindung mit Paragraf 70 Absatz 2 Hessische Bauordnung)		45 bis 145
618	Zurückweisung eines Bauantrages wegen Unvollständigkeit (Paragraf 70 Absatz 2 Hessische Bauordnung)		65 bis 165
<b>62</b>	<b>Bauüberwachung, Bauzustandsbesichtigung</b>		
621	Bauzustandsbesichtigung nach Paragraf 84 Hessische Bauordnung		
6211	Besichtigung des Rohbaus	nach Zeitaufwand	
6212	Besichtigung nach Fertigstellung	nach Zeitaufwand	
6213	Untersagung der Benutzung vor abschließender Fertigstellung des Gebäudes		40 bis 275
6214	Nachbesichtigung	nach Zeitaufwand	
622	Bauüberwachung nach Paragraf 83 Hessische Bauordnung		
6221	Termin an der Baustelle	nach Zeitaufwand	
6222	Bauüberwachung (Paragraf 83 Absatz 3 Satz 2 Hessische Bauordnung)		45 bis 720
6223	Die Gebührensätze nach Nummer 621 bis 6222 gelten auch für die Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung baulicher Anlagen für nach anderen als baurechtlichen Vorschriften genehmigte Bauvorhaben, soweit diese Genehmigung die Baugenehmigung einschließt oder eine Genehmigung nach Paragraf 64 Hessische Bauordnung nicht erforderlich ist.		

## Anlage zur Bauaufsichtsgebührensatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen nebst Verwaltungskostenverzeichnis vom 19.11.2012 (Gesetz- und Verordnungsblatt I Seite 484), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 958), und der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 11.12.2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt I Seite 763)

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EURO
623	Ist der Standsicherheitsnachweis im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde von einem Prüfer für Baustatik oder von einem/r Prüfberechtigten geprüft, so sind die für die Inanspruchnahme des Prüferamtes oder des/r Prüfberechtigten festgesetzten Vergütungen als Auslagen zu erheben. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme zur Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung.		
624	Werden außerhalb eines Baugenehmigungsverfahrens Sachverständige zu der Vorbereitung und dem Erlass bauaufsichtlicher Anordnungen hinzugezogen, so sind die für die Inanspruchnahme von Sachverständigen entstandenen Kosten als Auslagen zu erheben.		
625	Werden im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens mit Einverständnis der Bauherrschaft Sachverständige zur Prüfung von Nachweisen, die mit Methoden des Brandschutzingenieurwesens aufgestellt werden, hinzugezogen, so sind die für die Inanspruchnahme von Sachverständigen entstandenen Kosten als Auslagen zu erheben.		
<b>63</b>	<b>Gesonderte Baugenehmigung und Bauüberwachung einschließlich einmaliger Bauzustandsbesichtigung</b>		
631	von Grundstückseinrichtungen (zum Beispiel Entwässerungsanlagen, Lagerbehälter für Heizöl oder Flüssiggas und Anlagen zur Aufbewahrung oder Beseitigung von Abfallstoffen) sowie von Energieerzeugungsanlagen und Grundstückseinfriedungen	je 1.000 Euro der Herstellungskosten	25 mindestens 100
632	von Anlagen der Außenwerbung	je 1.000 Euro der Herstellungskosten	
6321	an der Stätte der Leistung		55 mindestens 100
6322	außerhalb der Stätte der Leistung		100
633	Fliegende Bauten (Paragraf 78 Hessische Bauordnung)		
6333	Gebrauchsabnahme einschließlich erforderlicher Auflagen		20 bis 500
63331	Prüfung der Gebrauchsanzeige ohne örtliche Gebrauchsabnahme		25 bis 100

## Anlage zur Bauaufsichtsgebührensatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen nebst Verwaltungskostenverzeichnis vom 19.11.2012 (Gesetz- und Verordnungsblatt I Seite 484), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 958), und der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 11.12.2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt I Seite 763)

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EURO
63332	Untersagung der Aufstellung oder der Gebrauchsabnahme		100 bis 300
63333	Nachabnahme einschließlich erforderlicher Auflagen		20 bis 300
634	Baugenehmigung für Veränderung der Art der Nutzung baulicher Anlagen, ihrer Räume und Lagerplätze und für Wohnungsteilungen, wenn sie nicht mit baulichen Maßnahme verbunden sind		100 bis 3.500
635	Für die Prüfung der bautechnischen Nachweise durch die Bauaufsichtsbehörde selbst werden Gebühren wie für Prüfämter erhoben.		
636	Entscheidung über einen Antrag auf Errichtung eines Gerüsts, das nicht der Regelausführung entspricht, Traggerüste		145 bis 720
<b>641</b>	<b>Besondere Genehmigungen, Abweichungen, Bauvoranfragen</b>		
6411	Genehmigung zur Änderung einer bereits erteilten Baugenehmigung („Nachtragsbaugenehmigung“)  Die Höhe der Gebühr ist in dem Umfang zu bemessen, in dem von den genehmigten Bauvorlagen abgewichen wird.	je nach Umfang bis zur Höhe von Nummer 611 bis 615 und 6171	mindestens 100
6412	Ist für die Nachtragsbaugenehmigung die erneute Beteiligung von Stellen außerhalb der Bauaufsichtsbehörde erforderlich, für deren Rechtsbereiche Genehmigungen in der Baugenehmigung enthalten sind, werden Zuschläge nach Nr. 6161 bis 6165 erhoben.		
6413	Erteilung einer Teilbaugenehmigung (Paragraf 77 Hessische Bauordnung)  Zusätzlich können die dem Umfang der Teilbaugenehmigung entsprechenden Gebühren nach Nummer 611 bis 615 und 6171 mit der Teilbaugenehmigung erhoben werden, die auf die endgültigen Gebühren anzurechnen sind.		65 bis 410

## Anlage zur Bauaufsichtsgebührensatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen nebst Verwaltungskostenverzeichnis vom 19.11.2012 (Gesetz- und Verordnungsblatt I Seite 484), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 958), und der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 11.12.2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt I Seite 763)

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EURO
6414	Verlängerung einer Baugenehmigung, Teilbaugenehmigung, Zustimmung oder eines Bauvorbescheides, auch im Falle des vereinfachten Genehmigungsverfahrens oder der fiktiven Genehmigung nach Paragraf 65 Absatz 2 Satz 3 Hessische Bauordnung	20 von Hundert von Nummer 611 bis 632, 634 und 64161	mindestens 100
6415	Zulassen von Abweichungen nach Paragraf 73 Hessische Bauordnung		100 bis 11.000
6416	Bauvoranfragen (Paragraf 76 Hessische Bauordnung)		
64161	Entscheidung über eine Bauvoranfrage  Die Gebühr ist nach dem Umfang zu bemessen, in welchem durch den Vorbescheid die Baugenehmigung vorweggenommen wird. Die Gebühr ist zur Hälfte auf die endgültige Bauaufsichtsgebühr anzurechnen, wenn und soweit dem Bauvorbescheid im Baugenehmigungsverfahren Bindungswirkung zukommt.	bis zu 40 von Hundert von Nummer 611 bis 6165, 632, 634	mindestens 100
64162	Zurückweisung einer Bauvoranfrage wegen Unvollständigkeit (Paragraf 76 Absatz 2 in Verbindung mit Paragraf 70 Absatz 2 Hessische Bauordnung)		100 bis 165
642	Beteiligung durch öffentliche Bekanntmachung nach Paragraf 72 Hessische Bauordnung	nach Zeitaufwand	
643	Entgegennahme von Bauvorlagen, Beteiligung der Gemeinde, Prüfung und Mitteilung der Zulässigkeit des Baubeginns nach Paragraf 64 Absatz 3 Hessische Bauordnung		55 bis 200

## Anlage zur Bauaufsichtsgebührensatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen nebst Verwaltungskostenverzeichnis vom 19.11.2012 (Gesetz- und Verordnungsblatt I Seite 484), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 958), und der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 11.12.2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt I Seite 763)

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EURO
644	Grundstücksteilung nach Paragraf 7 Hessische Bauordnung		
6441	Teilungsgenehmigung nach Paragraf 7 Absatz 1 Satz 1 Hessische Bauordnung		65 bis 2.200
6442	Bescheinigung der bauordnungsrechtlichen Unbedenklichkeit einer Grundstücksteilung nach Paragraf 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Hessische Bauordnung		65 bis 2.200
6443	Erteilung eines Negativzeugnisses nach Paragraf 7 Hessische Bauordnung		65 bis 145
645	Baulasten (Paragraf 85 Hessische Bauordnung)		
6451	Entgegennahme einer Verpflichtungserklärung (einschließlich nachfolgender Eintragung oder Zurückweisung)	je einzelne Baulast oder andere Verpflichtung	65 bis 440
6452	Erteilung von schriftlichen Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis	je Flurstück	22
6453	Löschung einer Baulast		65 bis 220
646	Ausnahmen nach Paragraf 11 Absatz 1 Nummer 5, auch in Verbindung mit Absatz 2 der Verordnung über Heizkostenabrechnung		
6461	für die ersten 15.000 Euro der Kosten für die Ausstattung zur Verbrauch erfassung	30 Prozent der ersparten Kosten	
6462	für den Mehrbetrag bis 40.000 Euro	25 Prozent der ersparten Kosten	
6463	für den Mehrbetrag bis 75.000 Euro	20 Prozent der ersparten Kosten	
6464	für den weiteren Mehrbetrag	15 Prozent der ersparten Kosten	
6465	Versagung der Ausnahme		175 bis 1.400

## Anlage zur Bauaufsichtsgebührensatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen nebst Verwaltungskostenverzeichnis vom 19.11.2012 (Gesetz- und Verordnungsblatt I Seite 484), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 958), und der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 11.12.2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt I Seite 763)

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EURO
6466	Entscheidungen nach der Energieeinsparverordnung		
64661	Anforderung der Bescheinigungen über die Durchführung der Inspektion von Klimaanlageanlagen (Paragraf 12 Energieeinsparverordnung)		45 bis 220
64662	Anforderung privater Nachweise (Unternehmererklärung) nach Paragraf 26a Energieeinsparverordnung		45 bis 220
64663	Bewertung von Nachweisen für Baustoffe, Bauteile und Anlagen (Paragraf 23 Absatz 3 Energieeinsparverordnung)	nach Zeitaufwand	
64664	Entscheidung über Ausnahme (Paragraf 24 Energieeinsparverordnung) und Befreiungen (Paragraf 25 Energieeinsparverordnung)	nach Zeitaufwand	
647	Nachprüfung nach Paragraf 53 Absatz 2 Nummer 20 Hessische Bauordnung, aufgrund einer nach Paragraf 89 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Hessische Bauordnung erlassenen Rechtsverordnung, einer Verwaltungsvorschrift nach Paragraf 89 Absatz 12 Hessische Bauordnung oder im Einzelfall (Paragraf 61 Absatz 2 oder 7 Hessische Bauordnung) oder Wiederholung der Sicherheitsüberprüfung wegen festgestellter Mängel	nach Zeitaufwand	
648	Abgeschlossenheitsbescheinigungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz	je Wohnungs- und Teileigentum	70 bis 360
649	Verbote, Anordnungen, Beratung		
64911	Verbot unrechtmäßig gekennzeichnete Bauprodukte (Paragraf 80 Hessische Bauordnung)		100 bis 3.500
64912	Anordnung einer Baueinstellung (Paragraf 81 Hessische Bauordnung)		100 bis 3.500
64913	Nutzungsverbote oder Beseitigungsanordnung (Paragraf 82 Absatz 1 Hessische Bauordnung)		100 bis 3.500
64914	Aufforderung zur Durchführung eines erforderlichen Verfahrens oder zur Einreichung von Bauvorlagen (Paragraf 82 Absatz 2 Hessische Bauordnung)		100 bis 1.400



## Anlage zur Bauaufsichtsgebührensatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen nebst Verwaltungskostenverzeichnis vom 19.11.2012 (Gesetz- und Verordnungsblatt I Seite 484), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 958), und der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 11.12.2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt I Seite 763)

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EURO
64915	Baustellenversiegelung		100 bis 1.400
64916	Verordnung zur Gefahrenabwehr		100 bis 3.500
64917	Sonstige Bauordnungsverfügungen		100 bis 3.500
6492	Beratung der Bauherrschaft und anderer am Bau Beteiligten in den Fällen der Paragraphen 63 bis 65 Hessische Bauordnung; im Falle des Paragraphen 65 Hessische Bauordnung gilt dies, soweit sich die Beratung auf Sachverhalte bezieht, die nicht Gegenstand der bauaufsichtlichen Prüfung sind.	nach Zeitaufwand	
94921	Die erste viertel Stunde je Vorhaben ist kostenfrei.		
<b>65</b>	<b>Berechnung der Gebühren</b>		
651	<p>Die Berechnung der Gebühren zugrunde zu legenden Rohbaukosten ergibt sich aus der Vervielfachung des Bruttorauminhaltes (nach Deutsches Institut für Normung 277) mit den jeweiligen Rohbaukosten für die einzelnen Bauwerksgruppen je Kubikmeter umbauten Raums. Mit dem Bauantrag hat die Bauherrschaft eine nachprüfbare Berechnung des Bruttorauminhalts vorzulegen. Soweit eine Berechnung der Rohbausumme im Einzelfall nicht möglich ist, ist auf die Herstellungskosten abzustellen.</p> <p>Bei eingeschossigen Hallenbauten ohne oder mit geringen Einbauten ermäßigen sich die Rohbaukosten um 40 von Hundert, dies gilt nicht für Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen sowie landwirtschaftliche Betriebsgebäude.</p> <p>Die Oberste Bauaufsichtsbehörde gibt die durchschnittlichen Rohbaukosten im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt.</p>		

## Anlage zur Bauaufsichtsgebührensatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen nebst Verwaltungskostenverzeichnis vom 19.11.2012 (Gesetz- und Verordnungsblatt I Seite 484), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 958), und der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 11.12.2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt I Seite 763)

652	Ermäßigungen		
6521	Werden bauliche Anlagen des gleichen Typs gleichzeitig im örtlichen Zusammenhang errichtet, so ermäßigen sich die Gebühren nach Nummer 611 bis 615, 631, 632, 6411 und 6414 für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf die Hälfte.		
6522	<p>Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr aus Billigkeitsgründen ermäßigen (Paragraf 17 Absatz 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz). Eine solche Billigkeitsentscheidung ist regelmäßig dann gerechtfertigt, wenn die tatsächlichen Rohbaukosten weniger als 50 von Hundert der Rohbaukosten nach Nummer 651 betragen. Die tatsächlichen Rohbaukosten sind auf der Grundlage des Paragrafen 84 Absatz 1 Satz 2 Hessische Bauordnung zu ermitteln. Hiernach ist der Rohbau fertig gestellt, wenn die tragenden Teile, die Schornsteine, die Brandwände und die Dachkonstruktion vollendet sind.</p> <p>Zu den tatsächlichen Rohbaukosten gehören insbesondere auch die Kosten für Erdarbeiten, Abdichtungen, Dachdeckungsarbeiten, Klempnerarbeiten, Gerüste, Baugrubensicherungen, die Baustelleneinrichtungen sowie die Kosten der Bauteile, die nicht bis zu einer Besichtigung des Rohbaus nach Paragraf 84 Hessische Bauordnung fertig zu stellen sind, für die jedoch ein Standsicherheitsnachweis erforderlich ist. Bei Umbauarbeiten sind auch die Kosten von Abbrucharbeiten zu berücksichtigen.</p> <p>Zu den tatsächlichen Rohbaukosten gehören auch die Umsatzsteuer und die auf den Rohbau entfallenden Architekten- und Ingenieurleistungen.</p>		
66	<b>Amtshandlungen nach dem Baugesetzbuch (Baugesetzbuch)</b>		
662	Entscheidung über die Gewährung von Ausnahmen von Veränderungssperren nach Paragraf 14 Absatz 2 Hessische Bauordnung		50 bis 350
665	Ausnahmen, Befreiungen, Zulassungen		
6651	Gewährung einer Ausnahme nach Paragraf 31 Absatz 1 Baugesetzbuch	je nach Ausnahme	65 bis 1.500

## Anlage zur Bauaufsichtsgebührensatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen nebst Verwaltungskostenverzeichnis vom 19.11.2012 (Gesetz- und Verordnungsblatt I Seite 484), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 958), und der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 11.12.2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt I Seite 763)

6652	Befreiung von einer bauplanungsrechtlichen Vorschrift, auch von einer Festsetzung eines Bebauungsplanes	je Befreiung	65 bis 22.000
66521	Befreiungen mit einem Volumen von mehr als 1.000 Kubikmeter bei Sonderbauten (Paragraf 2 Absatz 9 Hessische Bauordnung)	je Befreiung	22.000 bis 55.000
6653	Zulassung nach der Baunutzungsverordnung bei verfahrensfreien Vorhaben (Paragraf 63 Hessische Bauordnung) und verfahrensfreigestellten Vorhaben (Paragraf 64 Hessische Bauordnung)	je Zulassung	65 bis 1.400

### Paragraf 4 Hessisches Verwaltungskostengesetz – Gebührenbemessung in besonderen Fällen

- (1) In den Fällen des Paragrafen 2 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 sind die Gebühren nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 zu bemessen, soweit in einer Verwaltungskostenordnung nicht anderes bestimmt ist. Bemessungsgrundlage ist der Verwaltungsaufwand im Sinne des Paragrafen 3 Absatz 2.
- (2) Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, beträgt die Gebühr bis zu 75 Prozent des in der Verwaltungskostenordnung vorgesehenen Satzes. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (3) Für die Entscheidung über einen Widerspruch wird, soweit dieser erfolglos geblieben ist, eine Gebühr bis zu dem Betrag erhoben, der für den angefochtenen Bescheid festgesetzt war. War für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr vorgesehen, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von Dritten eingelegt worden, beträgt die Gebühr bis zu 5.000 Euro.
- (4) Hat die Behörde eine Amtshandlung aus Gründen, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, beträgt die Gebühr bis zu 75 Prozent des Betrages, der für eine Amtshandlung wie die zurückgenommene oder widerrufen im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, beträgt die Gebühr bis zu 1.500 Euro.
- (5) Wird ein Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht ist, beträgt die Gebühr bis zu 50 Prozent des in der Verwaltungskostenordnung für die Entscheidung vorgesehenen Satzes. Ist für die angefochtene Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, beträgt die Gebühr bis zu 1.250 Euro. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.